

## Wahlordnung

1. Die Wahlen der Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes werden schriftlich und geheim durchgeführt.
2. Der Stiftungsrat wird durch die Stifternversammlung gewählt. Stimmberechtigt sind nur persönlich anwesende Stifterinnen und Stifter.
3. Der Vorstand wird durch den Stiftungsrat gewählt. Stimmberechtigt sind nur persönlich anwesende Mitglieder.
4. Wählbar sind nur natürliche Personen. Abwesende Personen können gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung deren schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
5. Vor den Wahlen ist die Wahlkommission zu bestellen. Sie hat die Aufgabe, die Anwesenheit der Wahlberechtigten festzustellen, die Kandidatenliste zu schließen sowie die in den Wahlvorgängen abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
6. Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht gleichzeitig für ein mit der Wahl zu besetzendes Amt kandidieren.
7. Die Wahlkommission hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während der Wahl die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
8. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden auf den Stimmzetteln in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Stehen nur ein Kandidat oder eine Kandidatin zur Wahl, kann mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt werden. Anderenfalls kann auf dem Stimmzettel jeder maximal eine Stimme erhalten.
9. Steht nur ein Amt zur Wahl, so ist die Kandidatin bzw. der Kandidat gewählt, die bzw. der von mehr als 50% der Stimmberechtigten gewählt wurde.
10. Sind gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen (Listenwahl), so können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Personen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben und von mehr als 50% der Stimmberechtigten gewählt wurden. Bei Stimmgleichheit am Ende der zu wählenden Personen erfolgt eine Stichwahl.
11. Vor einer Listenwahl ist die Anzahl der zu wählenden Personen in Übereinstimmung mit der Satzung festzulegen bzw. zu beschließen und bekannt zu geben.
12. Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind zu fragen, ob sie das Amt annehmen. Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
13. Ein Stimmzettel ist ungültig
  - a. wenn auf ihm nicht gefragte bzw. falsche Eintragungen erfolgen
  - b. wenn der Stimmzettel durchgestrichen ist
  - c. wenn der Stimmzettel ohne jegliche Eintragung abgegeben wird
  - d. wenn der Wählerwille nicht klar erkennbar ist (Mehrfacheintragungen)
  - e. wenn bei einer Listenwahl mehr als die Zahl oder weniger als die Hälfte der zu Wählenden gewählt ist.